

Beitragsordnung bkj

(verabschiedet im Juni 2013)

1. Der **Mitgliedsbeitrag** für Vollmitglieder und stimmberechtigte Mitglieder beträgt mindestens 240,00 Euro im Jahr.

Nach Beitritt in den bkj nach dem 1.7. eines Jahres beträgt der Beitrag für das Restjahr 120,00 Euro.

Ausbildungskandidaten werden nach Nachweis ihres Ausbildungsstatus beitragsfrei gestellt. Der Ausbildungsstatus muss jedes Jahr neu belegt werden.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags gewähren.

2. „Personen, die ihre Berufstätigkeit vollständig aufgeben, können ihre reguläre Mitgliedschaft auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft zu einem Beitrag von mindestens 50 Euro/Jahr überführen.“

3. Die Beiträge des Gesamtverbandes werden durch die Bundesgeschäftsstelle eingezogen. Die Beiträge werden zum 15. Februar des laufenden Jahres per **Bankeinzug** eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben den Jahresbeitrag spätestens bis zum 15. Februar zu entrichten.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.